

50. 1. Zur Anwendung des § 3 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes.

2. Zur Frage der Stempelpflichtigkeit von Urkunden über die Abtretung von Versicherungsansprüchen behufs Sicherung einer Darlehensverpflichtung.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 3 und Tarifstellen 1, 14, 15. Reichsgesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) § 2. Preuß. Verordnung vom 18. Juli 1926 über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (VGS. S. 239) § 9. Versicherungsvertragsgesetz § 69.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1932 i. S. D. P.-Kreditbank, e. GmbH. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 318/31.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Genossenschaft, die sich früher als „Deutsche D.-Bank (Zentralbank landwirtschaftlicher Pachtbetriebe)“ bezeichnete, schloß unter dem 3./7. Dezember 1926 mit dem Oberamtmann M., Pächter des Landgutes W., einen Vertrag, der unter Verwendung eines von der Klägerin herrührenden Vordrucks beurkundet und in der Urkunde als „Verpfändungsvertrag“ bezeichnet wurde. § 1 dieses Vertrags lautet:

- Der Pächter bestellt der D.-Bank gemäß § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 ein Pfandrecht an dem Inventar des Pachtgutes W. Das Pfandrecht dient zur Sicherung
- a) einer Darlehensforderung in Höhe von RM. 190000.—,
 - b) der Zinsen zu a 2% (im Verzugsfalle 5%) über Reichsbankdiskont,
 - c) von Nebenleistungen zu a bis zum Höchstbetrage von jährlich RM. 9500.—.

Im § 2 ist folgendes bestimmt:

Die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung ist nach sechs-wöchiger Kündigung, wenn der Pächter den §§ 5 bis 8 zuwiderhandelt, sowie bei Beendigung des Pachtverhältnisses sofort fällig.

§ 3 lautet:

Das auf dem Grundstück befindliche Inventar ist sicherungshalber der D.-Bank übereignet. Sie überträgt das Eigentum am Inventar auf den Pächter. Die Rückübertragung wird mit der Entstehung des Pfandrechtes wirksam.

Nach weiteren Bestimmungen wegen des Inventars wird im § 6 u. a. verordnet:

Der Pächter ist verpflichtet:

- a) das Inventar ordnungsgemäß zu erhalten und zu ergänzen,
- b) es ordnungsgemäß zu versichern und auf Verlangen insbesondere auch durch Ermächtigung des Versicherers zur Auskunfterteilung den Nachweis der Versicherung zu führen,
- c) d)

Die Versicherungsansprüche tritt der Pächter der D.-Bank sicherungshalber ab.

Für diese Urkunde erforderte das Finanzamt an Stempelsteuern:

1. den Schulbverschreibungstempel nach Tariffst. 14 I Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924: $\frac{1}{6}$ v. S. von 190 000 RM. = 316,50 RM.
2. den Abtretungstempel nach Tariffst. 1 Abs. 1 StStG.: $\frac{1}{10}$ v. S. von 248 500 RM. (Versicherungssumme des Inventars) = 248,50 RM.
3. den allgemeinen Vertragstempel nach Tariffst. 18 Nr. 2 StStG.: 3 RM.

Auf diesen Gesamtbetrag von 568 RM. wurden zunächst im Dezember 1926 190 RM. und dann im März 1930 weitere 378 RM. gezahlt. Die Klägerin, die auch in abgetretenen Rechten des Oberamtmanns M. klagt, fordert mit der im Mai 1930 erhobenen Klage Rückzahlung des letztgenannten Betrags in Höhe von 375 RM. (der Vertragstempel wird nicht beanstandet) nebst Zinsen. Sie hält die Einforderung des Schulbverschreibungstempels für unberechtigt und will den Abtretungstempel nur in Höhe von 5 RM. zubilligen, weil der Wert des abgetretenen Anspruchs nicht schätzbar sei und deshalb nur der am Schlusse von Tariffst. 1 Abs. 1 StStG. vorgesehene Feststempel geschuldet werde.

Das Landgericht hielt die Rückforderung des Abtretungstempels für unbegründet, diejenige des Schulbverschreibungstempels aber für gerechtfertigt. Wegen der schon im Jahre 1926 gezahlten 190 RM.

meinte jedoch der erste Richter, daß insoweit Verlust des Klagerrechts nach § 26 Satz 2 StStG. eingetreten sei; demzufolge verurteilte er den Beklagten nur zur Rückerstattung von $316,50 - 190 = 126,50 \text{ RM}$ nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und gab derjenigen des Beklagten statt, indem es auf völlige Klageabweisung erkannte.

Die Revision der Klägerin hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

I. Zum Schuldverschreibungsstempel.

Hier verneint die Klägerin, wenn sie auch zugeben muß, daß in den §§ 1, 2 des Vertrags vom 3./7. Dezember 1926 eine Darlehnsforderung von 190000 RM. nebst Anhang verbrieft ist, ihre Schuldverbindlichkeit mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 3 StStG., indem sie folgendes ausführt: Die Aufnahme der näheren Einzelheiten des Darlehns in den Verpfändungsvertrag beruhe lediglich auf der Zwangsvorschrift im § 2 des im § 1 des Vertrags angeführten Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926. Das Darlehen sei also nur in der Form der Verbeutlichung einer anderen Erklärung — nämlich der Pfandrechtsbestellung nach § 1 des Reichsgesetzes — erwähnt; auf die Beurkundung des Darlehns sei die Absicht der Vertragsschließenden nicht gerichtet gewesen.

Der Berufungsrichter lehnt den Einwand ab. Ohne über die Willensrichtung der Beteiligten beim Abschluß des streitigen Vertrags tatsächliche Feststellungen zu treffen, erwägt er: Da nach § 2 des Reichsgesetzes der Abschluß eines wirksamen Verpfändungsvertrags die gleichzeitige Beurkundung der Darlehnsschuld in allen ihren Einzelheiten zur unerläßlichen Voraussetzung habe, so könnten schlechterdings die Vertragsteile nicht geltend machen, es habe allein die Verpfändung beurkundet werden sollen und die Darlehnshingabe habe in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Form nur nebenher Erwähnung gefunden. Weil die Urkunde auch die Abreden über das Darlehen enthalten müsse — und zwar im allgemeinen Interesse zum Zwecke der Offenlegung der einschlägigen Belastungsverhältnisse — so müsse nach dem Gesetze auch insoweit die Beurkundung gewollt sein und könne ein entgegengesetzter Wille der Beteiligten gegenüber dem gesetzlich fingierten Willen nicht in Betracht kommen. Regel-

mäßig würden aber auch die Parteien, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift, die Beurkundung ernstlich wollen; es bestche kein Grund, hier etwas anderes anzunehmen.

Diese Auffassung des Oberlandesgerichts kann nicht gebilligt werden. Das Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 eröffnet den Pächtern einen Weg, auf dem sie an ihrem Inventar einem zugelassenen Kreditinstitute zur Sicherung von Darlehen ein Pfandrecht im Sinne des § 1204 Abs. 1 BGB. ohne Besitzübertragung bestellen können. Während § 1 des Gesetzes dies grundsätzlich ausspricht, schreibt § 2 das vor, was zur Bestellung eines solchen Pfandrechts notwendig ist. Er lautet:

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebs liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Das Kreditinstitut soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

Der Sinn dieser Vorschriften, die sich in ihrer Fassung offenbar an § 1205 BGB. anlehnen, kann nur der sein, daß wegen der Unentbehrlichkeit des Inventars für den Wirtschaftsbetrieb des Pächters diesem nachgelassen wird, die sonst vorgeschriebene Übergabe der Pfandsache an den Gläubiger durch die in dem § 2 a. a. O. bezeichneten Rechtshandlungen zu ersetzen. Insbesondere ist ein schriftlicher Verpfändungsvertrag aufzustellen, der über das Schuldverhältnis die im Abs. 2 Satz 2 des Paragraphen erforderlichen Angaben enthalten muß. Durch deren Aufnahme in die Urkunde soll aber offensichtlich nichts daran geändert werden, daß lediglich ein Verpfändungsvertrag vorliegt. Diese dem Reichsgesetz vom 9. Juli 1926 zweifelndfrei zu entnehmende Auffassung hat auch für das preussische Stempelsteuerrecht Geltung zu beanspruchen. Somit kann die Beurkundung des im

§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeesehenen Vertrags nur als Beurkundung eines Verpfändungsvertrags angesehen werden, nicht aber ohne weiteres auch als Beurkundung einer Schulverschreibung. Allerdings wäre es möglich, daß die Vertragsschließenden gleichzeitig eine Beurkundung des Darlehnsverhältnisses beabsichtigt hätten; dies ließe sich aber nur dann annehmen, wenn ein besonderer darauf gerichteter Wille der Beteiligten festgestellt werden könnte, der also außer der Beurkundung des im § 2 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Vertrags noch ferner die Beurkundung des Darlehnsverhältnisses umfassen müßte. Ein solcher besonderer Wille folgt nicht — wie der Berufungsrichter irrigerweise meint — ohne weiteres aus dem, was im § 2 Abs. 2 a. a. O. verordnet ist. Wenn bei den Beteiligten nur die Absicht besteht, in Befolgung dieser Vorschriften einen Verpfändungsvertrag zu beurkunden, so kann unmöglich angenommen werden, daß ihr Wille noch auf eine andere Beurkundung gerichtet sein müßte. Vielmehr wäre in diesem Falle gewissermaßen ein Schulbeispiel für die im § 3 Abs. 3 StStG. vorgesehene Gestaltung gegeben: das Darlehen wäre dann nur in der Form der Verdeutlichung (oder auch der Begründung) einer anderen Erklärung, nämlich der Erklärungen beider Teile über den Verpfändungsvertrag, erwähnt. Danach wäre hier die stempelsteuerrechtliche Folge die, daß für das Darlehen der Schulverschreibungsstempel nur dann erhoben werden dürfte, „wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.“ Eine solche etwaige Absicht wäre vom Tatrichter besonders festzustellen und könnte selbstverständlich nicht aus dem Umstande entnommen werden, daß die Beteiligten das Darlehen zur Verdeutlichung oder zur Begründung ihrer anderen Erklärungen in der Urkunde erwähnt haben. Die bei Voed-Giffler Preuß. Stempelsteuergesetz 10. Aufl. S. 257 ersichtliche Anmerkung 18e zur Tariffst. 15 StStG., auf die sich der Vorderrichter bei seinen Ausführungen stützt, beruht entweder auf einem solchen Trugschlusse oder auf einem Übersehen des § 3 Abs. 3 StStG.; jedenfalls kann der dort kundgegebenen Auffassung nicht beigeppflichtet werden.

Zu demselben Ergebnis führt auch die Berücksichtigung des im Berufungsurteil erörterten § 9 der preußischen „Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926“ vom 18. Juli 1926. Diese auf Grund der Er-

mächtigung im § 23 Abs. 4 des Reichsgesetzes erlassene Verordnung setzt Gebühren für die den Gerichten nach dem Reichsgesetz obliegenden Berichtigungen fest und bestimmt am Schlusse in § 9:

Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des preussischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

Diese Vorschriften ergeben nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man sie dahin auffaßt, daß solche Urkunden, die nur für den Gebrauch in dem durch das Reichsgesetz vom 9. Juli 1926 geordneten Verfahren bestimmt sind und verwendet werden, stempelfrei sein und daß sie mithin nur dann einem Stempel unterworfen werden sollen, wenn sie auch zu darüber hinausgehenden Zwecken bestimmt sind und verwendet werden. So ausgelegt stehen jene Vorschriften durchaus in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 3 StStG. Hingegen geht die bei Voedé-Giffler a. a. O. vertretene Auffassung auch in diesem Punkte fehl. Nach § 9 der Verordnung ist also der entscheidende Gesichtspunkt für die Stempelpflichtigkeit einer nach § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 errichteten Urkunde gleichfalls der, ob die Beteiligten eine über den Rahmen des § 2 Abs. 2 hinausgehende Beurkundung beabsichtigt haben oder nicht.

Die noch aufzuwerfende Frage, ob etwa für den streitigen Vertrag vom 3./7. Dezember 1926 der Sicherstellungsstempel (Tariffst. 15 StStG.) geschuldet wird, entscheidet sich nach den vorstehenden Darlegungen in verneinendem Sinne. Wenn sich — wie in Ermangelung entgegenstehender tatsächlicher Feststellungen vorerst anzunehmen ist — die Vertragsschließenden darauf beschränkt haben, die im § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes erforderliche Beurkundung vorzunehmen, so schließt § 9 der Verordnung vom 18. Juli 1926 die Erhebung eines jeden Stempels aus. Andernfalls würde, wie gezeigt, eine zu versteuernde Schuldverschreibung vorliegen; dann entfielen aber der Sicherstellungsstempel gemäß der Befreiungsvorschrift in Tariffst. 15 Abs. 5 zu b.

Nach alledem ist die vom Berufungsgericht zum Schuldverschreibungsstempel (316,50 RM.) erlassene Entscheidung nicht haltbar; vielmehr sind die von der Revision dagegen gerichteten

Angriffe gerechtfertigt. Die Sache ist insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit es noch eine tatsächliche Feststellung darüber trifft, ob etwa die am Abschluß des Vertrags vom 3./7. Dezember 1926 Beteiligten neben ihrer Absicht, den Anforderungen des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 zu genügen, noch die Beurkundung des zwischen der Klägerin und dem Oberamtmanne M. bestehenden Darlehnsverhältnisses gewollt haben.

II. Zum Abtretungsstempel.

In seinem Urteil vom 14. November 1930 (RGZ. Bd. 130 S. 237) hat sich der erkennende Senat eingehend zu der Frage ausgesprochen, ob der Stempelsteuerpflicht solche Erklärungen unterliegen, die in Sicherungsübereignungsverträgen dahin abgegeben werden, daß der Verkäufer dem Gläubiger Versicherungsansprüche abtrete. Er hat die Frage im Hinblick auf § 69 BGB. und sonstige Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes verneint, und zwar sowohl für den Fall, daß die zur Sicherung übereignete Sache schon zur Zeit des Vertragsschlusses versichert war, als auch für den Fall, daß die Versicherung erst später genommen wird. Der vorliegende Rechtsfall liegt insofern gleich, als nach § 3 des Vertrags vom 3./7. Dezember 1926 das dem Oberamtmanne M. gehörige Inventar der Klägerin sicherungshalber übereignet war und diese Rechtslage im Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrags, der für die Beurteilung der Stempelspflichtigkeit Maß gibt, noch fortbestand. Denn die im § 3 a. a. O. vorgesehene Rückübertragung des Eigentums am Inventar auf M. sollte erst mit der Entstehung des Pfandrechts wirksam werden, und diese Wirksamkeit trat nach § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1926 erst mit der Niederlegung des Verpfändungsvertrags beim zuständigen Amtsgericht ein, welche der Beurkundung nur zeitlich nachfolgen konnte. Jedoch lassen sich nach einer anderen Erwägung Folgerungen zugunsten der Revision aus dem angeführten Urteil des Senats nicht ziehen. Er hat dort (S. 239 unten) hervorgehoben, die damals zu beurteilenden Urkunden sagten nichts davon, daß die Abreden über die Versicherungen auch dann hätten wirksam bleiben sollen, wenn später die Sicherungsübereignungen wegfielen. Damit hat der Senat zu erkennen gegeben, daß er einen solchen Fall anders beurteilen würde. In der Tat würde eine derartige Abtretung über eine Feststellung der gesetzlichen Rechtsfolge aus § 69 BGB. hinausgehen, sobald insoweit kein Be-

denken dagegen bestände, die Stempelsteuerpflicht aus Tariffst. 1 StStG. zu bejahen. Nun stellt der Vorderrichter bei Auslegung des streitigen Vertrags als Sinn des § 3 in Verbindung mit § 6 fest, daß die Klägerin über den Zeitpunkt der Rückübertragung des Eigentums hinaus eine weitere Sicherung für das Darlehen in Gestalt des Versicherungsanspruchs erhalten sollte. Hiergegen hat die Revision nichts eingewendet. Nach dem vorstehend Ausgeführten ist mithin die Stempelforderung aus Tariffst. 1 StStG. gerechtfertigt. Daß es sich hier um eine Sicherungsabtretung handelt, steht dem nicht im Wege, wie der erkennende Senat in RÜZ. Bd. 125 S. 342 ausgesprochen hat und auch das Berufungsgericht zutreffend annimmt. Gegen die Wertermittlung des Vorderrichters, die von der Revision noch beanstandet wird, bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Zwar ist § 3 Abs. 2 StStG. insofern unrichtig angewendet, als der stempelpflichtigen Erklärung, nämlich der von M. ausgesprochenen Abtretung, keine Bedingung hinzugefügt ist. Jedoch ist die in Tariffst. 1 Abs. 1 StStG. vorgeschriebene Berechnung der Stempelabgabe nach dem Gelbbetrage des abgetretenen Rechtes auch hier maßgebend; die Ungewißheit, ob die Forderung auf Auszahlung der vollen Versicherungssumme einmal fällig werden wird, kann daran nichts ändern.

Sonach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen, soweit wegen des Restbetrags des Abtretungsstempels (58,50 RM.) die Klage abgewiesen worden ist.

Zu der vom Landgericht in den Vordergrund gerückten Frage, ob der Klagenanspruch teilweise verjährt ist, hat der Berufungsrichter keine Stellung genommen. Wenn es für den Schuldverschreibungsstempel darauf ankommen sollte, würde diese Einrede des Beklagten noch zu prüfen sein.